

## **Satzung vom 22.Oktober 2021**

### **zur Änderung der Gebührensatzung vom 13.05.2014 (in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.12.2015) zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Büren (Abfallgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz -LAbfG NW-) vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250/SGV. NW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrWG/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) sowie der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Büren in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Büren in seiner Sitzung vom 16.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren. Eine Inanspruchnahme liegt bereits dann vor, wenn dem Gebührenzahler auf dem Grundstück ein Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden ist und das Grundstück zur Entleerung dieses Abfallbehälters turnusmäßig von einem Abfuhrfahrzeug angefahren wird.
- (2) Die Abfallgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG).

#### **§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Höhe der Müllabfuhrgebühren richtet sich nach der Zahl und der Größe der benutzten Müllgroßbehälter für die Restmüllabfuhr (MGB grau). Sie beträgt jährlich für jeden Müllgroßbehälter 33,39 €. Sie beträgt zusätzlich für
  - jeden 80-l-Müllgroßbehälter: 103,85 € (gerundet gesamt 138,00 €),
  - jeden 120-l-Müllgroßbehälter: 155,77 € (gerundet gesamt 189,60 €),
  - jeden 240-l-Müllgroßbehälter: 311,54 € (gerundet gesamt 345,60 €).

Für zusätzliche Müllgroßbehälter nach § 12 Abs. 5 Satz 3, 4 und 5 der Abfallentsorgungssatzung für die Entsorgung von Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen (MGB gelb) werden folgende Gebühren festgesetzt für

jeden 240-l-Müllgroßbehälter: 15,60 €,

jeden 1.100-l-Müllgroßbehälter/Container: 80,40 €.

Für einen zusätzlichen Müllgroßbehälter nach § 12 Abs. 7 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung für die Altpapierentsorgung (MGB blau) mit einem Fassungsvermögen von 240 DIN-Litern beträgt die Gebühr 25,20 €.

Für einen Müllgroßbehälter nach § 12 Abs. 7 Satz 3 der Abfallentsorgungssatzung für die Altpapierentsorgung (MGB blau) ohne Nutzung weiterer Müllgroßbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 DIN-Litern beträgt die Gebühr 26,40 €.

Als Gebührenauf- oder -abschläge bei geänderter Größe der Müllgroßbehälter für organische Abfälle (MGB grün) nach § 12 Abs. 8 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung werden 30,00 € festgesetzt.

Für zusätzliche Müllgroßbehälter nach § 12 Abs. 8 Satz 3 der Abfallentsorgungssatzung für organische Abfälle (MGB grün) werden folgende Gebühren festgesetzt für

jeden 120-l-Müllgroßbehälter:	73,20 €,
jeden 240-l-Müllgroßbehälter:	102,00 €.

Für Müllgroßbehälter nach § 12 Abs. 8 Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung für organische Abfälle (MGB grün) ohne Nutzung weiterer Müllgroßbehälter werden folgende Gebühren festgesetzt für

jeden 120-l-Müllgroßbehälter	82,80 €,
jeden 240-l-Müllgroßbehälter	122,40 €.

- (2) Sind Entsorgungsgemeinschaften nach § 12 Abs. 9 der Abfallentsorgungssatzung mit Zustimmung der Stadt gebildet, werden die Grundstückseigentümer mit je 50 % der maßgebenden Gebühr veranlagt.
- (3) Für die Benutzung eines Zusatzgefäßes bei einer Entsorgungsgemeinschaft werden die Gebühren nach Abs. 1 Satz 3 (MGB gelb), Satz 4 (MGB blau) und Satz 7 (MGB grün) mit je 50 % festgesetzt.
- (4) Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.
- (5) Für zusätzlich bereitgestellte Müllgroßbehälter nach § 12 Abs. 10 der Abfallentsorgungssatzung für die Entsorgung von Abfällen durch Einwegwindeln für Kinder und Erwachsene sowie Abfällen auf Grund medizinisch notwendiger Behandlung bzw. ärztlicher Verordnung (MGB grau) werden folgende Gebühren festgesetzt für:

jeden 80-l-Müllgroßbehälter:	27,60 €,
jeden 120-l-Müllgroßbehälter:	34,20 €.

- (6) Bei einer ausgesprochenen Befreiung nach § 9 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung werden folgende Gebührenermäßigungen festgesetzt für
 

jeden 80-l-Müllgroßbehälter:	14,40 €,
jeden 120-l-Müllgroßbehälter:	22,80 €,
jeden 240-l-Müllgroßbehälter:	36,00 €.

- (7) Für die Sperrmüllabfuhr nach § 15 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung werden Gebühren in Höhe von 36,00 € je Anforderungskarte festgesetzt.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

Schuldner der nach § 2 festgesetzten Gebühren sind die nach den §§ 6 und 7 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Büren in ihrer jeweiligen Fassung zur Benutzung verpflichteten Grundstückseigentümer und die ihnen nach § 21 Gleichgestellten. Mehrere Eigentümer oder Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

Schuldner für die festgesetzten Gebühren nach § 15 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung ist der jeweilige Nutzer der Sperrmüllabfuhr.

### **§ 4 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des auf den Anschluß folgenden Monats. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt.  
Bei vorübergehender Unterbrechung der Abfallentsorgung nach § 18 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Büren in ihrer jeweiligen Fassung hat der Zahlungspflichtige keinen Anspruch auf Erlaß oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr, auch steht ihm kein Ersatzanspruch zu.
- (2) Vermindert oder erhöht sich die Zahl der Müllgefäße während des Rechnungsjahres, so vermindert oder erhöht sich die Gebührenpflicht entsprechend den Veränderungen mit Beginn des nächsten Monats, in dem die Veränderung erfolgt. Der Gebührenbescheid ist entsprechend zu berichtigen.
- (3) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 16 Abs. 2 schuldhaft versäumt, so haftet er für die Müllabfuhrgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Eigentümer.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Sperrmüllabfuhr entsteht mit der Anforderung der Sperrmüllabfuhr über die Anforderungskarte bei der Entsorgerfirma.

### **§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die nach § 2 Abs. 1 - 6 zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid (Abgabenbescheid), der mit dem Bescheid über andere Grundbesitzabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie wird, soweit sie mit dem Bescheid über andere Grundbesitzabgaben verbunden ist, am 15.03., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Kalenderjahres jeweils in Höhe von  $\frac{1}{4}$  der festgesetzten Jahresgebühr fällig. Wird die Gebühr nicht mit dem Bescheid über andere Grundbesitzabgaben verbunden, wird sie grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheids fällig. Auch in diesen Fällen kann die Gebühr auf mehrere Teilbeträge der festgesetzten Jahresgebühr verteilt werden. Dann wird der erste Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, für die übrigen Teilbeträge gelten die Fälligkeitstermine zum 15.03., 15.05., 15.08., und 15.11. des restlichen Kalenderjahres.

- (2) Die nach § 2 Abs. 7 zu entrichtende Gebühr wird fällig, wenn die Anforderungskarten, die bei der Stadt und den örtlichen Kreditinstituten erhältlich sind, ausgegeben werden. Die Überwachung des Zahlungseinganges erfolgt durch die Stadt in der Abteilung II – Finanzen-.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Büren in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Büren (Abfallgebührensatzung) vom 22.08.1994 in der Fassung der Änderungssatzung vom 19.12.2008 außer Kraft.

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, den 22. Oktober 2021

Der Bürgermeister

gez. Burkhard Schwuchow

Schwuchow